



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Charakteristik der innern Schweiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Charakteristik der innern Schweiz.

Culturhistorische Bilder aus der Schweiz von G. Osenbrüggen. Leipzig,
Verlag der Kossberg'schen Buchhandlung, 1863.

Wenige Länder Europa's umschließen in ihren Grenzen eine solche bunte Fülle culturhistorischer Gegensätze als der kleine Bundesstaat der Eidgenossen. Als Ganzes in sehr wesentlichen Stücken ein Muster für die deutschen Bestrebungen in nationaler und liberaler Richtung, durch die außerordentlichen Fortschritte, die sie auf volkswirtschaftlichem Gebiet seit der Umgestaltung von 1857 gemacht hat, und den festen Zusammenhalt aller ihrer Theile gegenüber den Ansprüchen der Nachbarn ein Beweis und ein Trost für jeden Bedenklichen, offenbart die Schweiz diese Eigenschaft nur noch mehr, wenn wir jene Gegensätze betrachten. Welch ein Unterschied zwischen dem Ton der Gesellschaft in Basel und der in Genf, zwischen Bern und den Urantonen, zwischen dem Züricher und dem Tessiner! Hier altdeutsche Bürgersttte, dort modernes Franzosenthum, hier ein Fabrikland mit allen seinen Vorzügen und Mängeln, dort ein Hirtenvölkchen mit urthümlichen Sitten und Einrichtungen, in denen sich Menschen des fünfzehnten Jahrhunderts kaum fremd fühlen würden, hier am Ruder ein bigotter Katholicismus, dort ein liberales Regiment, das in der Handhabung des Rechts nicht entfernt durch Glaubensunterschiede gehindert wird, und doch das Ganze fest verbunden unter der Gesamtverfassung, vollendetes Selbstregiment in allem Besondern, Landschaftlichen neben strenger Centralisation in allem Gemeinsamen, Vaterländischen, treffliches Gedeihen des Einen durch das Andere.

Freilich ist dabei nicht ausgeschlossen, daß dem modernen Menschen manche der einzelnen Glieder dieses Körpers Anlaß zur Verwunderung und zum Tadel geben, daß uns namentlich in den der allgemeinen Cultur lange verschlossen gebliebenen Thälern der Urschweiz manches begegnet, was mehr romantisch als human erscheint, ja daß manches nicht mit Unrecht barbarisch genannt werden kann, was dem Volke dieser oder jener Landschaft als werthes Erbtheil der Väter gilt und als ganz in der Ordnung betrachtet wird. Indeß sind das nur Ausnahmen von der Regel, auf kleine Cantone beschränkt, Curiositäten, die den alten Blockhütten gleichen, welche wir in amerikanischen Großstädten bisweilen

mitten in eleganten Straßen stehen sehen, wie diese entweder aus egoistischen Gründen oder aus Liebe des Besitzers zur alten Zeit erhalten und wie diese zu baldigem Abbruch, zum Abbruch wenigstens durch die nächste Generation bestimmt.

Ein Theil des im Folgenden Mitgetheilten fällt in dieses Capitel, anderes ist ein schöner und der Erhaltung werther Rest altschweizerischen Lebens. Das Ganze wird neben dem oben angedeuteten Zweck auch der Belehrung juristischer Leser dienen. Die Quelle, aus der es stammt, ist das angeführte Buch des Prof. jur. Osenbrüggen, welches außer sehr hübschen Beobachtungen auf dem Gebiet des Rechtslebens in den Cantonen Appenzell, Unterwalden, Zug und Graubünden auch manches andere gute Bild, vorzüglich sauber ausgeführte kleine Landschaften, z. B. Ufenau, die Hutteninsel, bringt.

Wir schildern zunächst eine Landsgemeinde in Appenzell-Innerrhoden, wo die alte Form dieser Volksversammlungen, die auch in Uri, Unterwalden und Glarus vorkommen, am besten erhalten ist. Die jährliche ordentliche Landsgemeinde hat am „Sonntag vor eingehenden Maien“, d. h. am letzten Sonntag im April statt, ist also nichts Anderes als eine altgermanische Maiversammlung. Alle „Landlüt“ (der moderne Name Bürger oder Staatsbürger ist nicht gebräuchlich), die achtzehn Jahre alt sind und das Landrecht haben, erscheinen bei derselben und zwar noch jetzt nach alter Sitte mit einem Seitengewehr versehen — ein Nachklang des Taciteischen „ad negotia procedunt (Germani) armati“. Das Seitengewehr des Appenzellers ist das Symbol seiner bürgerlichen Ehre. „Ehr- und wehrhaft“ heißt, wer im Vollgenuß dieser Ehre ist, „von Ehr und Gewehr setzen“ bedeutet, ihm diese Ehre gesetzlich entziehen. Noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts trug man in Appenzell das Seitengewehr bei Gericht, bei Hochzeiten (wie noch jetzt in schwäbischen Dörfern), auf Jahrmärkten, sogar bei der Communion.

Am Tage der Landsgemeinde begeben sich sämtliche erste Landesbeamte auf das Rathhaus, dann in die Kirche zum Gottesdienst und dann mit der einfachen alten Musik von Trommeln und Pfeifen nach dem Landsgemeindeplatz. Die Musikanten sind halb weiß halb schwarz gekleidet und tragen auf der Brust silberne Schilde. Am Ziel der Procession angekommen, besteigt der Landammann, welcher „die Gemeinde führt“ (präsidiert), ein in den Landesfarben schwarz und weiß angestrichenes Gerüst, den „Stuhl“, an welchem zwei mächtige alte Schlachtschwerter angebracht sind. Ihm zur Rechten steht der Landweibel in seiner Amtstracht, ihm zur Linken der Landschreiber, der das Landbuch führt. Die Landlüt stehen davor nach Rhoden geordnet, mit ihren Hauptleuten an der Spitze. Der Landammann eröffnet die Verhandlungen mit einer Rede, die wie alle Ansprachen dieser Art mit den Worten „hochgeachtete, hochgeehrte Herren, getreue liebe Landlüt“ beginnt, und nach deren Beendigung alle die Hüte abnehmend, die Drei auf dem „Stuhl“ knieend, ein stilles Gebet

um den Beistand des Himmels bei den Berathungen sprechen. Dann fragt der Landammann die Hauptleute der Rhoden, ob sie mit der Landesrechnung zufrieden, worauf man zu den Wahlen der Landesbeamten schreitet. Gewöhnlich wird der Landammann auf ein zweites Jahr wiedergewählt. Tritt er nach diesem ab, so wird er Alt-Landammann Pannerherr, als welcher er früher die große Landesfahne zu tragen hatte, wenn die Rhoden ins Feld zogen. Dem neugewählten Landammann wird das Landsiegel übergeben, und er übernimmt dann sofort den Vorsitz bei der Landesgemeinde.

Die durch letztere zu besetzenden großen Aemter sind nach der Verfassung von 1829 außer dem genannten das des Statthalters, des Seckelmeisters, Landeshauptmanns, Landesbauherrn, Landesfähndrichs und des Landeszeugherrn, sowie das des Armenleuten-Seckelmeisters, des Armenleuten-Pflegers und des Kirchenpflegers. Das Verfahren bei diesen Wahlen beginnt damit, daß der Vorsitzende die Hauptleute der Rhoden fragt, wen sie für das betreffende Amt vorschlagen oder, wie der herkömmliche Ausdruck ist „wen sie dazu namfen“. Nach der Umfrage an die Hauptleute kann jeder Landmann seinen Vorschlag thun. Dann wird abgestimmt, wozu der Führer der Landgemeinde mit den Worten auffordert: „Welchem wohlgefällt und gut dünkt, daß N. N. das hürig Jahr uwer regierender Landammann (oder Landeshauptmann, Seckelmeister u. s. w.) sei, der heb die Hand uf“.

Ist man mit den Wahlen zu Stande, so wird, was sonst zu besprechen und zu ordnen ist, vorgenommen, wobei es oft sehr stürmisch zugeht und schließlich wie bei den Wahlen durch Handaufheben, „Handmehr“ die Entscheidung herbeigeführt wird. Ist auch dieser Theil der Geschäfte erledigt, so bitten der Landsweibel und der Landschreiber um Bestätigung in ihren Aemtern für das folgende Jahr, und dann folgt zum Schluß die feierliche Beeidigung der sämtlichen Beamten. Die Besoldungen der obersten Beamten sind sehr gering, ihre ziemlich viel Arbeit erfordernden Aemter mithin wenig gesucht. Früher war dies anders und Bestechung an der Tagesordnung, weshalb sich im Landbuch strenge Strafen für das sogenannte „Practiciren“ oder „Trölen“ finden. Sehr begehrt sind die niedern Aemter des Landschreibers und Landweibels, die auch die „bittenden Aemter“ heißen und um die sich der Humor der Appenzeller bisweilen in recht wunderlichen Formen bewirbt.

Nachdem die Landsgemeinde beendet ist, treten die sieben Rheden weiter auseinander, um ihre besondern Angelegenheiten zu verhandeln, zunächst, um ihre Hauptleute und ihre Vertreter im Großen und Kleinen Rath zu wählen. In jeder Rhod alterniren zwei Hauptleute in der Leitung der Geschäfte. Der regierende wird Amtshauptmann genannt.

Wir ersuchen jetzt den Leser, uns nach dem Rathhause in dem Flecken Appenzell zu folgen. Zur Rechten der in dasselbe führenden Thür sieht man

eine Holzbank und darüber das Halseisen. Der Rathssaal ist ein mäßig großes Zimmer mit gebräunten Wänden, an denen Gemälde die Heldenschlachten des Appenzeller Volks darstellen. Einen unbehaglichen Eindruck macht die hier aufgestellte Prügelbank, der man, obwohl sie in der hiesigen Rechtspflege eine sehr wichtige Rolle spielt, recht wohl einen bescheidenern Platz hätte anweisen können. Sie heißt „das Bocksfutter“ und bildet nicht nur ein sehr wesentliches Glied im Strafenystem Appenzells, sondern wird von der Weisheit der Herren Richter auch fleißig als „Wahrheitsersforschungsmittel“ oder „uneigentliche Folter“ gebraucht.

Beiden Zwecken dienen auch die höchst primitiven Gefängnisse, die mit Pentonville verglichen die unterste Stufe der Entwicklung des Gefängnißwesens neben der höchsten vergegenwärtigen. Auf dem Boden des Rathhauses, unmittelbar unter dem Dache stehen, den Käfigen in Menagerien vergleichbar, aus Bohlen gezimmerte Kästen, die aber nicht wie jene Käfige eine Lichtseite, sondern nur ein kleines Loch zum Hineinreichen der Speisen haben. Von Bewegung ist in diesen Kästen, in denen ein langgewachsener Mensch nicht einmal aufrecht stehen kann, nicht die Rede, und wer in ihnen Ruhe sucht, dem bleibt nur die Wahl, sich auf der Streu am Boden zusammenzukauern oder sich auf das darin angebrachte schmale Bret zu setzen.

Unser Berichterstatter äußerte gegen das Mädchen, das ihn herumsührte, daß die Inquisiten in diesen Kästen sich wohl leicht zum Geständniß bequemten. Ja, erwiderte sie, namentlich im Winter. An eine Erwärmung des Bodenraums ist nämlich nicht zu denken.

Außer den geschilderten kleinen Käfigen befindet sich auf demselben Dachboden ein größerer mit einem Bett, den man fast ein Zimmerchen nennen kann, und der für Honoratioren und Eheleute bestimmt ist. Zu bemerken ist, daß alle diese Gefängnisse auch auf dem Gebiet des Civilrechts ihre Leistungsfähigkeit bewähren. „Wenn eine Appenzellerin jemand als Vater ihres unehelichen Kindes angibt, dieser aber die Vaterschaft ablehnt, so werden falls ihre Aussage Grund zu haben scheint, beide eingesperrt, sie in dem Anstandsgefängniß, er in einem der kleineren Kästen. In kurzen Fristen wird ihm die Paternitätsfrage wiederholt vorgelegt; er fügt sich ins Unvermeidliche, unterschreibt das betreffende Papier und ist wieder ein freier Appenzeller. Auf diese Weise erlangen die Gemeinden den Vortheil, nicht mit der Ernährung unehelicher Kinder behelligt zu werden.“

Man sieht aus dem „Bocksfutter“ und den Bohlenkäfigen des Appenzeller Rathhauses, daß die Väter dieses Volkes das ganze Gewicht der Vorschrift, mit den kleinsten Mitteln das Mögliche zu erreichen, begriffen haben, und der Jurist hat in ihnen die unmittelbare Anschauung eines Stück mittelalterlicher Rechtsgeschichte vor sich.

Nur langsam wich hier die germanische Blutrache dem öffentlichen Straf-

recht, und bis in die neueste Zeit diente den Landleuten Appenzells, die nach dem alten deutschen Sage „Selbst ist der Mann“ keine Neigung hatten, die Gerichte mit Injurienklagen zu incommodiren, eine eigenthümliche Art des Zweikampfes als Mittel Genugthuung zu erlangen. Der Beleidigte forderte den Beleidiger zum Faustkampf heraus, der nach unserer Quelle folgendermaßen geregelt war:

„1) Ein solcher Kampf soll immer unter freiem Himmel abgemacht werden, nicht in einem Hause, besonders nicht in einem Wirthshause. 2) Es sollen mehre Zeugen zugegen sein. 3) Es muß eine förmliche Herausforderung stattgefunden, und es müssen beide in den Kampf gewilligt haben. 4) Die Kämpfer sollen keine Schlagringe und andere Fingerringe tragen, einander nicht boshafter Weise auf den Bauch schlagen oder stoßen, noch an andere empfindliche Theile gefährliche Griffe thun; wer dawider handelt, soll als schlechter Kerl angesehen werden.“ Ist einer von den Kämpfenden vollständig zu Boden geschlagen, so ist der Streit entschieden. Kämpfer und Zeugen gehen dann in ein Wirthshaus, um „den Frieden zu trinken“. Kann ein Landmann die Herausforderung wegen zu großer Ueberlegenheit des Gegners nicht annehmen, so mag er diesem durch den Landweibel Frieden anbieten lassen, der bei Strafe an Leib und Ehre gehalten werden muß.

Schlägereien außerhalb dieses Faustrechts sind als Frevel bei Geldbuße untersagt. Trifft ein Appenzeller Leute bei einer ungeseglichen Schlägerei, so hat er die Pflicht „Frieden zu gebieten“. Die Streitenden müssen seiner Aufforderung, wenn sie nicht gestraft werden wollen, gehorchen. Selbst Weiber können Frieden gebieten. Hand und Mund derer, denen Frieden geboten ist, sind gebannt, so daß jeder weitere Angriff auf den Andern als Bruch des höhern Friedens, den man als Verstärkung des allgemeinen Landfriedens nehmen kann, schwere Folgen hat. Ein anderes Stück des alten Friedensrechts hat sich darin erhalten, daß Frevel und Schlägerei an Kirchweihen, Jahrmärkten und Landsgemeinden sowie zu Neujahr und Aschermittwoch mit der großen Buße belegt werden; doch muß diese zuvor vom Landweibel ausgerufen worden sein.

Interessant ist das Criminalverfahren in Appenzell. Die Verhaftung des eines Verbrechens Verdächtigen verfügt der Landammann, in dessen Abwesenheit der Statthalter. Die Untersuchung wird vom Wochenrath geführt, der sich in wichtigen Fällen durch einen „Zuzug“ zum Blutrath constituirt. Der Angeeschuldigte ist in dieser Untersuchung ein Object, welches bearbeitet wird — auch mit dem „Bocksutter“ des Ochsenziemers. Hiebe wirken auf das Geständniß hin, Hiebe strafen etwaige Lügen, Contumazialprügel und Aehnliches figuriren in der Gerichtsordnung.

Nach Beendigung der mit solchen Kraftmitteln geführten Untersuchung kommt der Inculpat vor den Großen Rath, der als Criminalgericht über Leben

und Tod entscheidet. Die Sitzung wird bei offenen Thüren gehalten. Der als öffentlicher Ankläger auftretende Beamte führt noch den alten Namen „Reichsvogt“, der Armenpfleger spricht als Vertheidiger — „der eine macht die Gerechtigkeit, der andere die Barmherzigkeit“ sagen die Appenzeller. Haben beide ihre Vorträge gehalten, so bemerkt der Landammann, daß wenn jemand von der ehrwürdigen Geistlichkeit oder von den Verwandten des Angeklagten eine Fürbitte einlegen wolle, er es jetzt thun möge. Dieses Bitten um Gnade findet fast immer statt; denn hat der Betreffende keine Freunde, so kann er doch darauf rechnen, daß die Kirche, „die nicht nach Blut dürstet“, in dem entscheidenden Augenblicke die Richter zur Milde mahnt. Der Inculpat tritt darauf ab, und nun wird, bei verschlossenen Thüren, das Blutgericht gehalten. Jeder Rathsherr hat seine Stimme abzugeben. Die absolute Majorität entscheidet. Bei Stimmengleichheit vertritt die Stimme des Landweibels zu Gunsten des Angeklagten den calculus Minervae. Die Thüren thun sich hiernach wieder auf, und die Verkündigung des Urtheils erfolgt. Lautet es auf Tod, so tönt die große Glocke und folgt das hohnthpeinliche Halsgericht. Der Landammann zerbricht den Stab und wirft mit den Worten: „Wenn denn keine Gnade stattfindet, so gnade ihm Gott!“ die Stücke unter das Volk, worauf ohne Verzug zur Hinrichtung geschritten wird.

Vor einigen Jahren noch geschah es, daß eine zum Tode verurtheilte Kindesmörderin von den Appenzeller Franciskanerschwestern losgebeten wurde, die sich anheischig gemacht, die Sünderin bei sich aufzunehmen und zu bessern. Noch eigenthümlicher ist ein anderer derartiger Fall, bei welchem die Besitzer von Grundstücken in der Nähe des Hochgerichts gegen den Vollzug des Todesurtheils protestirten, „weil man ihnen dabei ihre schönen Weiden zertreten werde“, und die Hinrichtung in Gefängnißstrafe umgewandelt wurde. Im Gegensatz dazu soll ein anderes Mal, als auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt war, die Plätze aber, welche Appenzell-Innerrhoden sich im Zuchthaus von St. Gallen erkauft hatte, besetzt waren, die Verwandlung in Todesstrafe stattgefunden haben, was beiläufig nach den Mittheilungen eines Freundes der Redaction auch in den Cantonen der Urschweiz wiederholt geschehen wäre*).

Die Leser werden nach dem Gesagten vermuthlich erwarten, daß auch die Civilrechtspflege in Appenzell-Innerrhoden sich durch große Einfachheit auszeichne, und dies ist in der That der Fall. Nirgends hat das germanische Recht sich einfacher erhalten als hier, wo man nie ein Corpus juris und nie einen Juristen hatte. Zum Fürsprech kann eine der Parteien nach altdeutscher Weise einen der Richter wählen, z. B. ein Mitglied des Wochenraths. Bei der bloßen mündlichen Verhandlung der Streitsachen sind keine Speicher voll

*) Namentlich in solchen Fällen, wo es sich um sogenannte „Heimathlose“ handelte.

Acten entstanden, obwohl ein Proceß vom Hauptmann der Rhod bis zum Großen Rath mehre Instanzen durchlaufen kann.

Diese letztern Einrichtungen erscheinen sehr zweckmäßig für die meisten Fälle. Indesß darf man nicht glauben, hier keine Klagen über Parteilichkeit und Ungerechtigkeit zu hören. Beide Parteien haben natürlich Recht, und doch bekommt nur die eine Recht. Das ist überall so in der Welt, aber nicht überall ist wie in Appenzell auch gesorgt, daß die verlierende Partei diese Wahrheit auch aussprechen darf. Nach unsrer Quelle nämlich gestattet man hier jedem, der einen Proceß verloren hat, einen Tag lang nach Belieben auf Gericht und Obrigkeit zu schimpfen. „Ein Ueberrest des Urtheilscheltens im ältern deutschen Recht“, bemerkt Osenbrüggen dazu, „liegt darin wohl nicht, wohl aber findet sich auch im altfranzösischen Recht der Satz: „il faut laisser 24 heures aux plaideurs pour maudire ses juges.“

Die Appenzeller machen sich diese Vergünstigung wacker zu Nutze, und wie sie sich dadurch das Herz erleichtern, bereiten sie als witzige Zungen auch ihren Mitmenschen bei solcher Gelegenheit eine angenehme Unterhaltung, und die Frau zu Hause hat den Verdruß des Mannes nicht allein zu genießen.

Gemüthlichkeit und Billigkeit im Urtheil zeigt folgender scherzhafte Fall. „Seit Jahren,“ so erzählt unser Berichterstatter, „ist in Appenzell ein häufiger, beliebter Gast Herr S. von St. Gallen. Wenn er im Flecken anlangt, reicht ihm die Gastwirthin aus dem Schranke seinen Appenzeller Anzug, die rothe Weste, das schwarze Käppchen, er kämmt sein Haar à l'Appenzell, näselst und schreit wie ein Senn, kurz, wird ein Appenzeller wie er leibt und lebt. Eines Abends, als er in etwas erhöhter Vitalität vom Weißbad heimkehrt, trifft er auf der Straße in Appenzell den Nachtwächter, der gerade die Stunde abrufen und die Einwohner mahlen will, den Schlaf der Gerechten zu suchen:

Sez betet und jez göhnt ins Bett,
Und wer e rüchig Gwisse hat,
Schlof sanft und wohl! Im Himmel wacht
E heiter Aug die ganzi Nacht.

Herr S. hatte wohl ein ruhig Gewissen, aber die Phantastie war unruhig. Es überkommt ihn die unwiderstehliche Lust, einmal den Nachtwächter von Appenzell zu spielen. Er überredet den Diener der Nacht, ihm Rock, Mütze, Horn und Morgenstern zu borgen, und alsbald ruft er die Stunde ab, als wenn er ein geborner Nachtwächter wäre. Die Appenzeller erkannten aber den Unterschied von Nachtwächter und Nachtwächter, und als am andern Morgen der bisherige wohlbestallte Wächter vor „die Herren“ gefordert wurde, merkte er wohl, daß seine Stunde geschlagen habe, nur eine andere als die gewöhnlichen Stunden, deren Herold er war. Aber zu seiner angenehmen Ueberraschung

lautete das Erkenntniß: In Erwägung, daß er das ihm anvertraute Amt eigenmächtig einem Fremden überlassen habe, sei es Recht, daß er dieses Amt verliere. Aber in weiterer Erwägung, daß den Bitten des Herrn S. in Appenzell niemand widerstehen könne, wolle man Gnade für Recht ergehen lassen, eine Wiederholung der Art jedoch strenger Ahndung vorbehalten.“

Ähnliches theilt das Buch aus Unterwalden mit. Auch in den beiden Halbcantonen Ob- und Nidwalden hat die Rechtspflege noch eine sehr antike Färbung, die große Reform des strafgerichtlichen Verfahrens, die in andern Theilen der Schweiz Eingang gefunden hat, blieb hier unbekannt, und die hiesige Beweislehre enthält daher bedenkliche Stücke. Dem Scharfrichter spricht noch eine Taxordnung von 1839 „für sein Erscheinen bei dem Examen eines Inhaftirten“ 30 Schillinge zu, und dasselbe bewilligt die Taxordnung vom nächstfolgenden Jahre „für das Ausstreichen mit Ruthen im Folterstühle“ und „für das Haarabschneiden“. Diese scharfe Examenpraxis reicht bis in die neueste Zeit. In einem Protokoll von 1855 heißt es: „Bei des Inquisiten Vorführen ins Examen wird der Profoß vorgestellt“, dann: „Inquisit wird im Folterstühle mit 10 Ruthenstreichen gezüchtigt, nachher wieder vorgeführt. Jetzt wird ihm eröffnet, wenn er nicht aufrichtiger sein wolle, so müsse er abermals ins Folterstühle abgeführt und mit Strenge behandelt werden.“ Einem solchen Verfahren entspricht auch das materielle Strafrecht. Kein Land auf deutscher Erde, das eine Antiquität juristischen Bereichs wie diese aufzuweisen hätte. Die Strafmittel sind größtentheils Kirchenstrafen, und wo irgend eine schwere Strafe verhängt wird, fehlt es nicht an einer kirchlichen Zulage. Sieht man ein derartiges Erkenntniß an, so erscheint es wegen der Menge der neben einander zur Anwendung kommenden Strafen streng, und doch sind letztere in weit kürzerer Zeit zu verbüßen, als die auf dasselbe Vergehen gesetzten in einem Staat, der wie das benachbarte Luzern ein Strafgesetzbuch des neunzehnten Jahrhunderts besitzt. Der Contrast der beiden Cantone ist in dieser Hinsicht ungeheuer. Auf Zuchthäuser als Besserungsanstalten sind die Unterwaldner nicht eingerichtet, und zum Ernähren fremder Verbrecher, über die bei ihnen geurtheilt werden muß, halten sie sich nicht für verpflichtet. Sie helfen sich in solchen Fällen einfach mit Verbannungsdecreten, welche wohlfeile Strafe bisweilen auch auf Cantonsangehörige angewendet wird. So wies man 1854 einen Züricher wegen qualificirten Diebstahls auf Lebenszeit aus Obwalden, so wies man in demselben Jahre einen Luzerner Knaben wegen grober Unzucht auf fünfzehn Jahre aus dem Canton, und so verhängte man über Franz Lütbold von Alpnacht (in Unterwalden) wegen Diebstahls mit Einbruch Cantonsverweisung auf sechs und Ehrlosigkeit auf zehn Jahre.

Der Verbannung gegenüber steht die Eingrenzung. 1854 wurde Johann Bäbi, Sohn des Melchior, wohnhaft gewesen in Giswyl, wegen Diebstahls

und Unzucht auf vier Jahre in seine Heimathsgemeinde eingegrenzt. Die Eingrenzung geschieht auch auf unbestimmte Zeit und wird bisweilen durch das Verbot, des Nachts auszugehen, verschärft, in der Regel auch durch Untersagung des Besuchs von Märkten, wovon 1855 ein Fall vorkam.

Besonders häufig sind, für Männer wie für Frauen, die Ehrenstrafen: „Einstellung im Activbürgerrecht“, Ehrloserklärung u. s. w. Fälle der Art waren in letztverflossenen Jahrzehnt: Peter Joseph Sigrift, Steiniseps, von der Schwendi, wegen qualificirten Diebstahls und Vagantität, auf zehn Jahre ehrlos erklärt, auf vier in der Schwendi eingegrenzt, ferner Eugen von Na, wegen Diebstahls auf zwei Jahre mit nächtlichem Hausarrest belegt; auf acht ehrlos erklärt, wozu noch auf zwei Jahre das Verbot Handelschaft zu treiben kam, endlich Franz Joseph Zumbühl, Mühlefranzen, von Stanz, der wegen Bankerotts durch Urtheil des Regierungsraths ehrlos gemacht und aus Obwalden verwiesen wurde. „Wer daher,“ so schloß das Erkenntniß, „diesem Zumbühl hierorts Aufenthalt gestattet, verfällt in die durch Art. 13 der Verordnung für Fremdenpolizei festgesetzte Strafe von 10 bis 50 Franken.“

Oft kommt die Ausstellung auf dem „Lasterstein“ mit der Ruthe in der Hand vor. In Obwalden verurtheilte das Gericht noch 1855 einen Mann und dessen Frau wegen schlechter Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder, ersteren außerdem wegen Spiel- und Trunksucht, zu solcher öffentlichen Ausstellung, wobei über dem Lasterstein die Worte „pflichtvergessene Eltern“ zu lesen waren. Die Ruthe ist das Zeichen verwirkter körperlicher Züchtigung, im Mittelalter konnte jeder dieselbe nehmen und den Missethäter damit schlagen. Gewöhnlich ist der Lasterstein nicht eine selbständige Strafe, sondern gehört in die Kategorie der Zugaben.

„In Nidwalden lautete 1851 das Urtheil gegen eine Brandstifterin, sie solle 1) eine Viertelstunde lang unter Läutung der Glocke und Verlesung des Strafurtheils auf den Lasterstein gestellt werden, 2) an einem Sonntag unter dem vormittägigen Gottesdienste in der Pfarrkirche Stans vorknieen und es solle zugleich eine auf das Verbrechen der Brandstiftung bezügliche Predigt gehalten werden, 3) werde sie auf zwei Jahre zum Zuchthaus condemnirt, 4) nach verbüßter Zuchthausstrafe solle sie vier Jahre lang an Sonn- und gebotenen Feiertagen den vor- und nachmittägigen Gottesdienst besuchen und alle zwei Monate ihre Andacht verrichten (beichten und communiciren?), 5) sie sei nach Entlassung aus dem Zuchthause der Aufsicht der Polizei und der Freundschaft unterstellt, welche letztere nöthigenfalls für ihren Unterhalt zu sorgen habe, 6) sie sei der Ehrenfähigkeit verlustig erklärt.“ Der Gemann dieser Frau, welcher der intellectuelle Urheber ihres Verbrechens gewesen, bekam acht Jahre Zuchthaus. Da er diese Strafe ungerecht fand, so entwich er, aber nur, um beim Bundespräsidenten in Bern sein heimisches Criminalgericht zu verklagen.

Nach Nidwalden zurückgekehrt, wurde er wegen Beschimpfung der Obrigkeit mit der (auch in andern Cantonen früher nicht ungewöhnlichen) Strafe belegt, eine Viertelstunde unter Läutung der Glocke und mit einem Knebel im Munde auf dem Lasterstein stehen zu müssen.

Nicht minder merkwürdig war das 1855 in Sarnen gegen ein Mädchen Katharine Berchthold ergangene Erkenntniß. Dieselbe traf wegen Unfittlichkeit und lügenhafter Aussage in eidlichen Verhören: Ausstellung am Lasterstein, Vorknien in der Kirche, viermonatliche Kettenstrafe (im elterlichen Hause zu verbüßen!) Eingrenzung in die Gemeinde mit nächtlichem Hausarrest und Anweisung eines besondern Stuhls in der Kirche, dies alles auf drei Jahre, endlich 100 Franken Geldstrafe und Ersatz der erwachsenen Kosten. Ein wohlgemischter Speisezettel, wie man sieht, zu dem die Kirche den Senf und den Pfeffer gibt.

Als Beispiele der Bethheiligung der Kirche bei der Strafvollziehung mögen noch folgende Fälle dienen: Einer, der aus einer Kirche eine Ampel gestohlen, mußte während des Gottesdienstes unter der wiederaufgehangnen Ampel stehen. Drei Kinder von elf bis fünfzehn Jahren wurden wegen Diebereien zu nächtlichem Hausarrest auf drei Jahre, Vorknien während einer Christenlehre und dreijährigem Besuch der Christenlehren und Gottesdienste in der Pfarrkirche zu Kerns, wozu ihnen ein eigener Stuhl angewiesen wurde, verurtheilt. Endlich figurirte 1854 in dem Strafenregister eines Todtschlägers sogar „das Vorknien in allen Pfarrkirchen des Landes behufs einer angemessenen Strafpredigt“.

Ungemein oft ergehen gegen falsche Spieler und Händelmacher wie als Zuthat zu andern Strafen Erkenntnisse folgenden Inhalts: „Dem N. N. ist der Besuch der Wirthshäuser und alles was räuschig macht, zu trinken und jedermann ihm dergleichen geistige Getränke zu verabreichen verboten“ mit dem Beisatz: „ist auszukünden und auf die öffentlichen Trinzettel zu schreiben.“ Wirths, welche dem Verbot zuwiderhandeln, und solche, die dem Betreffenden geistige Getränke aus dem Wirthshaus holen, werden mit Geldbußen bestraft, letzterer kommt auf die Prügelbank. Die Verbannung aus der Schenke ist keineswegs eine leichte Strafe, da der Schweizer es allenthalben liebt, nach Sonnenuntergang seinen Platz am Stammgaststische des Wirths einzunehmen.

Wir übergehen andere interessante Mittheilungen des Buchs, um noch einen Blick auf die Handhabung des Criminalrechts im Canton Zug zu thun. Hier führte man noch im Jahre 1738 die furchtbare Tragödie eines so großen und vollständigen Hexenprocesses auf, wie er sonst auf deutschem Boden im achtzehnten Jahrhundert nicht vorgekommen ist.

„Ein schwachsinziges Mädchen von siebzehn Jahren hatte sich nach einer Unterredung mit den Jesuiten bei dem Hexentribunal in Zug als Hexe angegeben.“ Auf ihre Aussage wurden Männer, Frauen und Mädchen, darunter

eine siebzig- und eine achtzehnjährige, allen erdenklichen Folterqualen unterworfen. Ein Mann und seine junge Tochter hielten alle Qualen aus, ohne zu gestehen und wurden endlich freigesprochen. Ein armes Weib, die Niederrau aus dem Thurgau, hatte auch nicht gestehen wollen, aber Marter, Hunger und Frost machten ihrem Leben ein Ende; man fand sie am 29. Januar 1738 in einem Winkel ihres grabähnlichen Kerkers zusammengekauert und todt. Die Uebrigen starben den Henkertod: die Angeberin wurde nur enthauptet, dreizehn Frauen und Mädchen wurden verbrannt oder strangulirt; einigen von ihnen schärft man noch die Todesstrafe durch vorangehendes Reißen mit glühenden Zangen; einer Frau wurde vorher die rechte Hand abgehauen und die Zunge mit einer feurigen Zange aus dem Munde gerissen. Das Alles geschah im Jahr des Heils 1738!“

Noch jetzt zeigt man das Lokal, wo die Folterungen der „Unholden“ vorgenommen wurden. Es ist der innen vollkommen dunkle „Raibenthurm“. Ofenbrüggen gibt davon folgende Schilderung: „Nachdem zwei Kerzen angezündet waren, stiegen wir einige steile Treppen hinan zu der alten Folterkammer ganz oben im Thurme, in welcher die peinliche Frage der Hexen stattgefunden hat. Von dem gebrauchten Apparat war nur noch wenig vorhanden. Wie man ein ziemlich großes Korbgeflecht in Form einer Muschel, „die Hexenwanne“ gebraucht hat, ist mir nicht recht klar geworden. Ein Querholz mit Löchern gehörte dazu, und jedenfalls sind die Quästionirten in dieses Instrument eingezwängt und in exquisiter Weise gewaschen und gemartert worden. Vollständiger ausgerüstet ist die neue Folterkammer, welche in diesem Jahrhundert bezogen wurde. Man sieht den ganzen Apparat zum „Aufziehen“, die Balken, das Rad, die Rolle und die drei sauber behauenen Steine, von denen der größte zwei Centner wiegen soll. In der Gradation der Folter wurde bei hartnäckig Verneinenden bis zum Anhängen des größten Steins an die Beine, dem dritten Grade, vorgeschritten; bisweilen wurden gar alle Steine auf einmal angehängt. Der eiserne „Kranz“, welcher den Unglücklichen aufgesetzt wurde, ist nicht mehr vorhanden, wohl aber die „Geige“ und der „spanische Bock“.

Die Folter ist in Zug bis gegen das Jahr 1830 angewendet worden, obwohl in etwas milderer Weise als früher, d. h. man begnügte sich seit Anfang des Jahrhunderts allmählig mit dem Aufziehen ohne angehängte Steine, mit dem Anlegen von Daumenschrauben und dem Hinstrecken des Angeschuldigten auf den Boden, in welchem Krampen angebracht sind, an die man den Unglücklichen befestigte, um ihn durch Ruthenstreiche zum Geständniß zu nothwendigen. Noch im Jahre 1824 hat eine Folterung wegen Incest statt gehabt, und der Daumenschrauben bediente man sich noch später, „aber nur“, wie der Führer unsres Berichterstatters naïv meinte, „wenn die Schuld gewiß war und bloß das Geständniß fehlte.“

Ein schwacher Trost dieser republikanischen Gerechtigkeitspflege gegenüber ist, daß in einem europäischen Königreich, in dem weiland Königreich Neapel, die Folter noch volle dreißig Jahre später in kräftigster Weise politische Untersuchungen unterstützte.

Der Raibenthurm enthält auch noch jetzt gebrauchte Gefängnisse, die eine vollkommene Isolirhaft möglich machen. Es sind Balkenkasten, in deren absoluter Finsterniß der Gefangne nur noch ahnt, daß Sonne und Mond in der Welt sind, und in denen man dem hartnäckig leugnenden Inquisiten die Kost zu ganz unregelmäßigen Zeiten reicht, so daß auch diese Erinnerung an Tag und Nacht ihm verloren geht. Er kennt nur die lange bange Zeit. Die Stadt mag abbrennen, er weiß es nicht, nur ein Erdbeben würde ihm Kunde von der Außenwelt geben. Einen starken Gegensatz gegen diese Isolirhöhlen bilden die im alten „Zeitthurm“ von Zug eingerichteten Gefängnisse, ebenfalls Bohlenkäfige, aber in unmittelbarer Nähe der großen Uhr, von welcher der Thurm seinen Namen hat, angebracht, so daß der Gefangne hier jede Viertelstunde von dem Arbeiten dieser eisernen Zunge der Zeit aufgeschreckt wird.

Im Jahr 1851 ließ sich der Regierungsrath über das Gefängnißwesen Bericht erstatten. Derselbe ging dahin, „daß die Gefängnisse einen abschreckenden Contrast zu der Humanität der Zeit bildeten.“ wurde aber ad acta gelegt, und noch jetzt ist alles beim Alten. Zug hat nur die erwähnten Käfige — sowohl für Straf- als Untersuchungshaft. Doch werden schwere Verbrecher jetzt bisweilen im Zuchthaus von Zürich untergebracht, während man sie früher häufig auf die Galeeren Italiens schickte*) was unter andern im Jahre 1735 dem antifranzösisch und demokratisch gesinnten Landammann Schuemacher durch die Partei der „Binden“, d. h. die Aristokraten und Franzosenfreunde geschah.

Endlich hatte man in Zug bis auf die neueste Zeit noch ein sehr eigenthümliches Surrogat für die Zuchthausstrafe, welches in den dreißiger Jahren in der ganzen innern Schweiz verbreitet war. Der Verurtheilte wurde an den Mindestfordernden versteigert, so daß dieser ihn in seinem Hause an einer Kette zu halten und zu füttern hatte.

„Noch vor einigen Jahren,“ so erzählt Ofenbrüggen, „war ein solcher Unglücklicher in Aegeri oder Menzingen in eine an der Wand des Hauses befestigte Kette gelegt. Spielende Kinder gingen ab und zu, um sich mit ihm zu unterhalten und sich kleine Papparbeiten von ihm machen zu lassen.“

*) Kam im siebzehnten Jahrhundert auch in der freien Stadt Nürnberg sowie in Landschaften vor, die jetzt zu Baden gehören. D. Red.